



HESSISCHER LANDTAG

04.12.2007

*Dem
Haushaltsausschuss
überwiesen*

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über
die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das
Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008) in der Fassung der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses
Drucksache 16/8072 zu Drucksache 16/7746**

Einzelplan 07 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 07 75 Anlage I zum Epl. 07 (Kap. 07 75) Wirtschaftsplan 2008 Sondervermögen
"Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen"

Buchungskreis: 2699

Produktnummer lt. Leistungsplan

Bezeichnung lt. Leistungsplan

Sonstige Veränderungen:

Anlage I zum Einzelplan 07 (Kap. 07 75)

Der **Wirtschaftsplan 2008** des Sondervermögens „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ ändert sich wie folgt:

Einnahmen Nr. 1.2 Entnahme aus der Liquidität: von 12.190.100 EUR um 22.500.000 EUR auf 34.690.100 EUR

Einnahmen insgesamt: von 244.373.700 EUR um 22.500.000 EUR auf 266.873.700 EUR

Ausgaben Nr. 1.1 Abführung an Dritte: von 24.479.600 EUR um 22.500.000 EUR auf 46.979.600 EUR

Ausgaben insgesamt: von 244.373.700 EUR um 22.500.000 EUR auf 266.873.700 EUR

Die **Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2008** des Sondervermögens „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ ändern sich wie folgt:

Die allgemeinen Erläuterungen zum Wirtschaftsplan werden wie folgt gefasst:

„Durch das Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 2 des Haushaltsgesetzes 2006 vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11) ist aus dem Forderungsbestand des Landes aufgrund der Förderung des sozialen Wohnungsbaues und der Wohnungsbaumodernisierung sowie Instandsetzung von Wohngebäuden das Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ gebildet worden.

Das Sondervermögen wird gemäß § 2 Abs. 8 des zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen LTH - Bank für Infrastruktur-Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 732) von der LTH - Bank für Infrastruktur verwaltet. Über das Fördergeschäft entscheidet abschließend nach § 2 Abs. 9 des LTH - Bank für Infrastruktur-

Gesetzes der nach § 11 Abs. 1 von der Helaba eingerichtete LTH - Ausschuss. Der im Landeshaushaltsplan nach wie vor ausgewiesene Wirtschaftsplan des Sondervermögens bildet insoweit die Vorstellungen des Landes über Art und Umfang der vorgesehenen Fördermaßnahmen ab.

Dem Sondervermögen fließen - auf der Einnahmenseite - im Wesentlichen die Rückflüsse der ausgeliehenen Darlehen zu. Darüber hinaus werden dort die Kompensationsmittel des Bundes sowie die dem Land zufließenden Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingesetzt. Die Ausgabeseite zeigt insbesondere die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen der Förderprogramme, die Abführung der mit dem Bund jährlich abzurechnenden Rückflüsse sowie Zins- und Tilgungsleistungen für das zur Finanzierung des an das Land gezahlten Ausgleichsbetrags aufgenommene Darlehen.“

Erläuterungen zu den Einzelpositionen:

Zu den Ausgaben Nr. 1.1:

”””

sowie die Entnahme der Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von EUR 22.500.000 für den an das Land gezahlten Ausgleichsbetrag nebst Zinsen (insgesamt EUR 478.088.200) nachgewiesen.“

Der Wirtschaftsplan, das zugehörige Produktblatt und der kamerale Haushalt sind entsprechend anzupassen.

Begründung des Änderungsantrags:

Soweit das Fördergeschäft des Landes nach dem vom Parlament einstimmig beschlossenen, zum 01. Januar 2007 wirksam gewordenen Gesetz zur Errichtung der „Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (LTH – Bank für Infrastruktur)“ in Verbindung mit § 26 der Satzung der Helaba von der LTH – Bank für Infrastruktur verwaltet wird, beschließt nach § 2 Abs. 9 über das Fördergeschäft der LTH – Bank für Infrastruktur respektive der Helaba als Organ der Helaba ein Ausschuss des Verwaltungsrates der Helaba (LTH – Ausschuss), dessen Mitglieder mehrheitlich Vertreter des Landes sind. Diese Regelung trägt zum einen der aufsichtsrechtlichen Anforderung Rechnung, die Gesamtverantwortung der Organe der Helaba zu wahren, und zum anderen der originären Aufgabe des Landes, über dessen Fördergeschäft zu befinden.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ wird nach wie vor als Anlage zum Haushaltsplan abgebildet, hat aber nunmehr nachrichtlichen Charakter. Er enthält zugleich auch die Finanzierung des im Rahmen der Klarstellungsvereinbarung vom 23. November 2007 an das Land zu zahlenden Ausgleichsbetrages.

Die Veränderungen im Wirtschaftsplan und den dazu gehörenden Erläuterungen berücksichtigen die Zins- und Tilgungsleistungen für den an das Land gezahlten Ausgleichsbetrag (nebst Zinsen) in Höhe von insgesamt EUR 478.088.200.

Wiesbaden, 03.12.2007

Für die Fraktion der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer
Axel Wintermeyer